

TOP 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Hr. Walter Mayer (Bestatter) hat uns bekanntgegeben, dass wir für die Totengräber/Exhumierung die Preise anpassen sollen. Fr. Sandra Habenschuss hat dazu eine Erhebung bei verschiedenen Gemeinden gemacht.

Vorschlag wäre, dass wir für die Urnen/Kindergräber bzw. Exhumierung einer Urne einen Betrag zwischen 170,00-200,00 Euro einheben, es soll auch eine Anpassung bei den Mauer-Rand- und Reihengräber bzw. Exhumierung gemacht werden. Die letzte Anpassung der Totengräbergebühren bzw. Leichenhallengebühr war am 23.05.2014. (**Totengräbergebühren:** 380,00 Euro auf 450,00 Euro und 100,00 Euro auf 130,00 Euro; **Leichenhallengebühr:** 45,00 Euro auf 60,00 Euro)

Weiters wurde auch von der Gebarungsprüfung am 13.03.2023 bekanntgegeben, dass die Tarife in diesem Bereich angehoben werden müssen.

Berechnung lt. Indexrechner:

Totengräbergebühren für Mauer, Rand- und Reihengräber und Exhumierung eines Sarges

Ergebnis der Berechnung			
Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate	Wert
Mai 2014	110,0	-	450 EUR
Jänner 2023	140,3	27,5	573,75 EUR

Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Mai 2014 bis Jänner 2023 um 27,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 450 EUR von Mai 2014 beträgt dieser im Jänner 2023 573,75 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Jänner 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Jänner 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Vorschlag Gemeindevorstand: 570,00 Euro

Totengräbergebühren für Urnennischen/Kindergräber Urnen-Wandgräber und Urnenstelen

Ergebnis der Berechnung			
Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate	Wert
Mai 2014	110,0	-	130 EUR
Jänner 2023	140,3	27,5	165,75 EUR

Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Mai 2014 bis Jänner 2023 um 27,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 130 EUR von Mai 2014 beträgt dieser im Jänner 2023 165,75 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Jänner 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Jänner 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Vorschlag Gemeindevorstand: 170,00 Euro

Benützung Leichenhallengebühr

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate	Wert
Mai 2014	110,0	-	60 EUR
Jänner 2023	140,3	27,5	76,50 EUR

Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Mai 2014 bis Jänner 2023 um 27,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 60 EUR von Mai 2014 beträgt dieser im Jänner 2023 76,50 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Jänner 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Jänner 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Vorschlag Gemeindevorstand: **80,00 Euro**



Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 30. März 2023 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl 116/2016, idGF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber	180,00 Euro
2. Randgräber (beiderseits des .Mittelganges)	140,00 Euro
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)	140,00 Euro
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber	140,00 Euro
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)	140,00 Euro
6. Urnenstelen	140,00 Euro
7. einmalige Gebühr für Graberwerb	
	Einzelgrab/Urne 75,00 Euro
	Doppelgrab 150,00 Euro

Bei Doppelgräber erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 6 25,00 Euro

die Totengräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3 570,00 Euro

ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6 170,00 Euro

für Exhumierungen eines Sarges 570,00 Euro

für Exhumierung einer Urne 170,00 Euro

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere ~~10 Jahre~~ bzw. fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von 80,00 Euro inkl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührenschildner

1.:

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer